



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundesamtes für Statistik (BFS) für die Zuweisung und Erneuerung einer Legal- Entity-Identifizierungsnummer (LEI)

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen einer UID-Einheit, die die Zuweisung bzw. Erneuerung einer LEI in der Schweiz beantragt (nachfolgend Antragstellerin), und dem Bundesamt für Statistik (BFS) als Vergabestelle in der Schweiz gemäss Art. 10a des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG).

1.2 Die AGB basieren auf den Grundsätzen des Global Legal Entity Identifier System (GLEIS), insbesondere auf den Statuten der Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) vom 26. Juni 2014 sowie der Charter of the Regulatory Oversight Committee (ROC) for the Global Legal Entity Identifier (LEI) System.

1.3 Mit dem eingereichten verbindlichen Antrag auf Zuweisung einer LEI gelten die vorliegenden AGB als von der Antragstellerin akzeptiert. Mit den AGB akzeptiert die Antragstellerin, dass die Zuweisung und Erneuerung einer LEI gemäss den Grundsätzen und Bestimmungen des GLEIS erfolgen.

1.4 Der Vertrag zwischen dem BFS und einer Antragstellerin, namentlich die vorliegenden AGB, endet automatisch, wenn die Antragstellerin nicht mehr existiert, wenn die LEI der Antragstellerin auf eine andere Local Operating Unit (LOU) bzw. die GLEIF übertragen wird oder wenn das BFS die Akkreditierung als LOU verliert. Verliert das BFS die Akkreditierung als LOU, kann die Antragstellerin beim BFS die Übertragung ihrer LEI auf eine andere LOU beantragen.

1.5 Der Vertrag zwischen dem BFS und einer Antragstellerin, namentlich die vorliegenden AGB, kann vom BFS gekündigt werden, falls die LEI der Antragstellerin wegen Nichteinhaltung der Anforderungen im Rahmen der Erneuerung entzogen wird. Der Vertrag kann von der Antragstellerin gekündigt werden, wenn sie ihren Status als juristische Einheit mit einer LEI abgibt. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

1.6 Der Vertrag zwischen dem BFS und einer Antragstellerin, namentlich die vorliegenden AGB, kann vom BFS mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung seitens des BFS für durch die Auflösung entstandene Schäden aus wichtigem Grund gekündigt werden, (i) wenn die Vertragspflichten schwer oder wiederholt verletzt wurden und eine Behebung nicht möglich ist bzw. die Behebung trotz angemessener Behebungsfrist abgelehnt wurde sowie (ii) wenn das Master Agreement des BFS mit der GLEIF beendet wird.

2. Antrag auf Zuweisung einer LEI

2.1 Jede UID-Einheit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c UIDG kann beim BFS die Zuweisung einer LEI beantragen. Sie kann die LEI für sich selbst sowie für von ihr verwaltete Fonds oder für von ihr kontrollierte Zweigunternehmen im In- und Ausland beantragen.

2.2 Sämtliche Anträge und Informationen, die dem BFS von einer UID-Einheit im Zusammenhang mit einer LEI übermittelt werden, müssen von einer gemäss Handelsregister unterschriftsberechtigten Person der UID-Einheit, die einen LEI erhalten soll, oder durch eine von Letzterer bevollmächtigten Person eingereicht werden und vollständig datiert sein.

2.3 Ein Antrag ist verbindlich, wenn die AGB durch die unterschriftsberechtigte Person der entsprechenden UID-Einheit akzeptiert wurden.

2.4 Die LEI wird zugewiesen, sobald die Rechnung für die erstmalige Registrierung bezahlt wurde. Bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

2.5 Um einen Antrag auf Zuweisung einer LEI einreichen zu können, muss auf dem Webportal des BFS ein Benutzerkonto erstellt werden. Über dieses Benutzerkonto kann die LEI verwaltet werden.

2.6 Der Zugriff auf das Benutzerkonto erfolgt mittels Benutzername und Passwort.

2.7 Ein Antrag sowie alle sonstigen offiziellen Mitteilungen müssen entweder auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch eingereicht werden.

3. Erneuerung der LEI

3.1 Die LEI muss jährlich von einer unterschriftsberechtigten Person der UID-Einheit bzw. von deren bevollmächtigter Vertretung erneuert werden.

3.2 Mit der fristgerechten Bezahlung des jährlichen Erneuerungsbetrags erklärt die UID-Einheit stillschweigend, die LEI erneuern zu wollen.

3.3 Die LEI wird erneuert, sobald der jährliche Erneuerungsbetrag bezahlt wurde. Bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

3.4 Wird der jährliche Erneuerungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt, wird die LEI nicht erneuert und gilt ab dem auf die Zahlungsfrist folgenden Tag als abgelaufen.

3.5 Eine abgelaufene LEI kann auf dem Benutzerkonto jederzeit erneuert werden.

4. Pflichten der Antragstellerin

4.1 Die Antragstellerin verpflichtet sich, die erforderlichen Angaben vollständig und korrekt zu machen.

4.2 Die Antragstellerin bestätigt, dass sie weder beim BFS noch bei einer anderen LOU eine andere LEI für dieselbe UID-Einheit beantragen wird.

4.3 Die Antragstellerin verpflichtet sich, mindestens einmal pro Jahr ihre unter [http\(s\)://www.gleif.org](http(s)://www.gleif.org) veröffentlichten Referenzdaten zu überprüfen und das BFS über allfällige Änderungen zu informieren.

4.4 Die Antragstellerin akzeptiert, dass ihre Daten gemäss den übergeordneten Grundsätzen und Bestimmungen des GLEIS bearbeitet werden. Sie erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass der Umfang der bekanntzugebenden Daten gestützt auf diese übergeordneten Regeln des GLEIS ändern kann und dass die Daten als Open Data veröffentlicht werden.

4.5 Die Antragstellerin akzeptiert, dass das BFS aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder interner LOU-Kontrollen dazu verpflichtet sein kann, ihre Daten zu ändern.

4.6 Eine UID-Einheit, die nach geltendem nationalen Recht nicht zur Finanzberichterstattung gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder den United States Generally Accepted Accounting Principals (US GAAP) verpflichtet ist, muss zur Beantragung

einer LEI Angaben zu ihren Beteiligungen an anderen Unternehmen machen. Will sie von den bestehenden Ausstiegsmöglichkeiten (opt-out) Gebrauch machen, muss sie dies mit dem Antrag auf Zuweisung oder Erneuerung einer LEI ausdrücklich erwähnen.

5. Rechteeinräumung

5.1 Verwendungszweck

Der Antragstellerin ist bekannt und bewusst, dass die LEI sowie die Legal Entity Reference Data (LE-RD, zugehörige Daten gemäss dem von der GLEIF publizierten Common Data File Format) vom BFS der GLEIF und anderen LOUs übermittelt und im Rahmen des GLEIS öffentlich zugänglich gemacht werden. LEI und LE-RD können im Rahmen der Nutzungsbedingungen des GLEIS (vgl. insbesondere Appendix 09a des Master Agreement, Terms of Use des GLEIF) von jedermann frei abgerufen, genutzt und weiterverbreitet werden.

5.2 Rechteeinräumung

Die Antragstellerin räumt hiermit dem BFS unwiderruflich sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt jegliche Rechte an den von ihr übermittelten Informationen, Daten und Angaben ein, insbesondere an den LE-RD, die erforderlich sind, um die jeweils geltenden Anforderungen des GLEIS zu erfüllen. Das BFS wird von der Antragstellerin insbesondere berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Daten und damit etwa verbundenen Rechte im Rahmen und gemäss dem GLEIS an die GLEIF weiterzugeben.

Soweit diese Rechteeinräumung hier, aus welchem Grunde auch immer, nicht möglich oder wirksam ist, verpflichtet sich die Antragstellerin, diese Rechteeinräumung so bald wie möglich, jedenfalls unverzüglich auf erstes Anfordern des BFS, und ohne Gegenleistung durchzuführen. Die Antragstellerin verzichtet hiermit auf die Geltendmachung jeglicher Rechte, die einer Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder kostenfreien Verwertung zu Informationszwecken entgegengehalten werden könnten.

Vorstehende Absätze gelten insbesondere für den Namen der Antragstellerin und die Namen der Vertreter und Organe der Antragstellerin, sowie die Namen der gegenüber dem BFS auftretenden Bevollmächtigten, Ansprechpartner und Unterzeichner, sowie damit jeweils verbundene Daten.

Die Antragstellerin verpflichtet sich hiermit, soweit personenbezogene Angaben übermittelt werden oder die Angaben Rechte Dritter betreffen können, vor der Übermittlung an das BFS die erforderlichen Rechte und Zustimmungen einzuholen.

5.3 Freistellung

Die Antragstellerin stellt das BFS und die GLEIF sowie gegebenenfalls andere LOUs innerhalb des GLEIS von Ansprüchen Dritter frei, die Dritte wegen der Verarbeitung, Speicherung oder Nutzung der Angaben der Antragstellerin sowie des LEI oder LE-RD gegen das BFS oder die GLEIF erheben. Gleiches gilt für gegebenenfalls durch solche Ansprüche ausgelöste, beim BFS oder der GLEIF anfallende Kosten und Aufwendungen.

6. Anfechtung

6.1 Die Informationen der Antragstellerin können von einer Drittpartei angefochten werden. In einem solchen Fall behandelt das BFS die Anfechtung. Die Anfechtung kann angenommen und veröffentlicht, korrigiert und veröffentlicht oder abgelehnt werden.

7. Kosten

7.1 Die Zuweisung einer LEI ist kostenpflichtig. Sind die Voraussetzungen für die Zuweisung erfüllt, wird die Antragstellerin auf eine Zahlungsplattform weitergeleitet. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

7.2 Für die Bezahlung des jährlichen Erneuerungsbetrags einer LEI stellt das BFS der unterschreibungsberechtigten Person der UID-Einheit bzw. der bevollmächtigten Vertretung jeweils sechs Wochen vor Ablauf der Frist ein Erinnerungsmail zu. Die fristgerechte Bezahlung des Betrags gilt als Antrag auf Erneuerung.

7.3 Die Höhe des jährlichen Erneuerungsbetrags wird vom BFS unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips festgelegt und bekanntgegeben. Die Höhe des Betrags kann sich jährlich ändern. Bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

7.4 Die Bezahlung erfolgt online.

8. Übertragung

8.1 Die UID-Einheit kann jederzeit eine Übertragung ihrer LEI auf eine andere LOU beantragen.

8.2 Die GLEIF behält sich das Recht vor, die Übertragung der LEI auf eine andere LOU zu verlangen.

9. Anerkenntnis der Vorgaben und des Vorrangs des GLEIS

9.1 Allgemeiner Inhalt und Vorrang des GLEIS

Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass ihr Zweck und Funktionsweise des GLEIS bekannt sind. Sie bestätigt hiermit weiter, dass sie die Unterlagen, auf die in diesen AGB's verwiesen wird, gelesen hat und mit ihrem Inhalt einverstanden ist.

Die Antragstellerin verzichtet hiermit insbesondere darauf, Ansprüche gegen das BFS geltend zu machen, die an ein Verhalten anknüpfen, zu dem das BFS nach den Vorgaben des GLEIS verpflichtet oder konkret von der GLEIF aufgefordert worden ist.

9.2 Wesentliche Bestandteile des GLEIS

Die Antragstellerin bestätigt hiermit ausdrücklich,

- dass ihr bekannt und bewusst ist, dass sie eine jährliche Zahlung für die Erneuerung und Validierung ihres LEI zu zahlen hat;
- dass ihr bekannt und bewusst ist, dass das BFS aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorgaben des GLEIS bzw. der GLEIF oder des BFS gezwungen sein kann, LE-RD auch ohne Zustimmung der Antragstellerin zu ändern;
- dass ihr bekannt und bewusst ist, dass die Vergabe sowie die jährliche Revalidierung und Erneuerung der an sie vergebenen LEI an von dem GLEIS bzw. der GLEIF vorgegebene Voraussetzungen geknüpft ist, die sich von Zeit zu Zeit ändern können und von der GLEIF, etwa auf www.gleif.org, veröffentlicht werden;
- dass ihr bekannt und bewusst ist, dass die GLEIF sich das Recht vorbehält, einen Wechsel der LEI und deren Verwaltung auf eine andere, von ihr zu benennende, LOU

zu verlangen, (wobei in diesem Fall die AGB der übernehmenden LOU an die Stelle der vorliegenden AGB's treten), ohne dass dafür gesonderte Gebühren anfallen;

- dass ihr bekannt und bewusst ist, dass sie selbst den Wechsel der LEI und deren Verwaltung vom BFS auf eine andere LOU verlangen kann und/oder dass sie selbst einer anderen, von ihr zu benennenden LOU gestatten kann, einen solchen Wechsel in ihrem Namen zu veranlassen, ohne dass dafür gesonderte Gebühren anfallen.

10 Haftung

Der BFS schliesst eine Haftung für Schadensersatz aus, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Qualität der Leistung zugesagt, eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn das BFS oder seine Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben.

Werden wesentliche Vertragspflichten verletzt (d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Antragstellerin regelmässig vertraut und vertrauen darf), gilt der Haftungsausschluss auch nicht, wenn fahrlässig gehandelt wurde. Die Haftung ist in diesen Fällen auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

11 Verjährung

Gewährleistungsansprüche gegen das BFS verjähren ein Jahr ab dem jeweiligen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen, in welchen das BFS nach Massgabe des vorstehenden Punkts 10 unbeschränkt haftet.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

12.2 Der Gerichtsstand ist Bern.